

**Amtliche Bekanntmachung
vom 8. März 2021**

**Allgemeinverfügung
zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2**

vom 8. März 2021

Aufgrund von § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 Nr. 5, 7 und 14, Abs. 3 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten – Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der derzeit gültigen Fassung, § 1 Absatz 6 Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV) in der derzeit gültigen Fassung, § 20 Abs. 2 und 3 der Corona-Verordnung in der derzeit gültigen Fassung, § 107 Abs. 4 Polizeigesetz (PolG) in der derzeit gültigen Fassung, § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung, §§ 2 Nr. 2, 18, 19 Abs. 1 Nr. 3, 20 Abs. 1, Abs. 2, 26 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Universitätsstadt Tübingen folgende

Allgemeinverfügung über die Testung von Personen

I. Hinweis

Die Bestimmungen der CoronaVO und der ergänzenden besonderen Verordnungen nach § 16 CoronaVO bleiben unberührt, soweit nicht nachfolgend eine andere Regelung getroffen ist.

II. Besondere Maßnahmen

1. Personen, die in einem Land- oder Stadtkreis ihren Hauptwohnsitz haben, in welchem das zuständige Gesundheitsamt **keine** Sieben-Tags-Inzidenz von unter 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohnern nach § 20 Abs. 3 der Corona-Verordnung festgestellt hat, haben für die Inanspruchnahme von Leistungen nach § 20 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 der Corona-Verordnung im zentralen Versorgungsbereich der Stadt Tübingen (siehe anliegender Lageplan) einen Nachweis eines tagesaktuellen negativen COVID-19 Schnelltests vorzulegen. Als Nachweis dient lediglich das Zertifikat der Universitätsstadt Tübingen.
2. Die Anordnung gemäß Ziffer 1 gilt ab dem auf die öffentliche Bekanntgabe folgenden Tag. Sie gilt bis das für den Landkreis Tübingen zuständige Gesundheitsamt eine seit drei Tagen in Folge bestehende Sieben-Tags-Inzidenz von mehr als 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohnern ortsüblich bekannt macht. Die Anordnung weitergehender Maßnahmen bleibt vorbehalten.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Universitätsstadt Tübingen, Am Markt 1, 72070 Tübingen Widerspruch erhoben werden.

Tübingen, den 8. März 2021

gez. Boris Palmer
Oberbürgermeister

HINWEISE:

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 41 Abs. 4 LVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Universitätsstadt Tübingen, Fachabteilung Ordnung und Gewerbe, Schmiedtorstraße 4, 72070 Tübingen eingesehen werden.

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 IfSG zuwiderhandelt. Die Tat kann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Bei dieser Allgemeinverfügung handelt es sich um eine vollziehbare Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG, weshalb ein Verstoß gegen die Ziffer 1 bußgeldbewährt ist.

Ab Dienstag, 8. März 2021, sorgen drei im Auftrag der Stadtverwaltung betriebene Teststationen dafür, dass jeder vor dem Stadtbummel in Tübingen einen Corona-Schnelltest machen kann. Die Teststationen befinden sich auf dem Marktplatz, in der Karlstraße und vor der Stadtbücherei. Sie sind montags bis freitags von 9.30 bis 18.30 Uhr und samstags von 9.30 bis 16 Uhr geöffnet. Zum Einsatz kommt die neue Generation kurzer Teststäbchen, welche nicht schmerzhaft sind und sich von den bisherigen Tests unterscheiden. Wer negativ getestet wurde, bekommt darüber ein städtisches Tageszertifikat mit Name und Datum ausgestellt. Bei Änderungen der Teststationen oder deren Öffnungszeiten informieren wir Sie auf unserer städtischen Internetseite (www.tuebingen.de/corona).

Anlage

Lageplan

